

betrügerischer Absicht sich entfernt, so soll die Chinesische Behörde, auf Anrufen des Gläubigers, jedes ihr zu Gebot stehende Mittel anwenden, um den Flüchtigen zu verhaften und den Schuldner zur Bezahlung seiner Schuld zu zwingen.

Ebenso sollen die Deutschen Behörden ihr Möglichstes thun, um Deutsche Unterthanen, welche ihre Schulden an Chinesische Unterthanen nicht bezahlen, dazu zu zwingen, und wenn sie in betrügerischer Absicht sich entfernt haben, vor Gericht zu ziehen. In keinem Falle aber sollen weder die Chinesische Regierung, noch die Regierungen der Deutschen kontrahirenden Staaten für die Schulden ihrer Unterthanen aufzukommen verpflichtet sein.

#### Artikel 38.

Chinesische Unterthanen, welche sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen Unterthanen eines der kontrahirenden Deutschen Staaten schuldig machen, sollen von den Chinesischen Behörden verhaftet und nach Chinesischen Gesetzen bestraft werden.

Unterthanen eines der kontrahirenden Deutschen Staaten, wenn sie sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen Chinesischen Unterthanen schuldig machen, sollen vom Konsular-Beamten verhaftet, und nach den Gesetzen des Staates, welchem sie angehören, bestraft werden.

#### Artikel 39.

Alle Fragen in Bezug auf Rechte des Vermögens oder der Person, welche sich zwischen Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten erheben, sollen der Jurisdiktion der Behörden dieser Staaten unterworfen sein. Dergleichen werden sich die Chinesischen Behörden in keine Streitigkeiten mischen, welche zwischen Unterthanen eines der kontrahirenden Deutschen Staaten und Fremden etwa entstehen sollten.

#### Artikel 40.

Die kontrahirenden Theile kommen überein, daß den Deutschen Staaten und ihren Unterthanen volle und gleiche Theilnahme an allen Privilegien, Freiheiten und Vortheilen zustehen soll, welche von Seiner Majestät dem Kaiser von China der Regierung oder den Unterthanen irgend einer andern Nation gewährt sind, oder noch gewährt werden mögen. Namentlich sollen alle Veränderungen im Tarif oder in den Bestimmungen über Zölle, Tonnen- und Hafen-Gelder, Einfuhr, Ausfuhr und Transit, welche zu Gunsten irgend einer andern Nation getroffen werden, sobald sie in Ausführung kommen, unmittelbar und ohne besondern neuen Vertrag auch auf den Handel aus und nach den kontrahirenden Deutschen Staaten und auf die ihnen zugehörigen Kaufleute, Arbeiter und Schiffer anwendbar sein.